



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christian Klingen AfD**
vom 30.01.2020

Tierversuche an Haustieren (Hunde und Katzen)

Ich frage die Staatsregierung:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie viele Tiere werden derzeit im Freistaat Bayern als Versuchstiere eingesetzt?..... | 2 |
| 1.2 | Wie hat sich die Zahl der Versuchstiere im Freistaat in den letzten fünf Jahren verändert (erhöht oder reduziert)?..... | 2 |
| 1.3 | Werden im Freistaat Bayern Tierversuche an Haustieren – Hunden und Katzen – durchgeführt?..... | 2 |
| 2.1 | Wenn Haustiere, wie viele Hunde und Katzen werden pro Jahr eingesetzt?..... | 2 |
| 2.2 | Wie hat sich die Zahl der Hunde und Katzen, die im Freistaat als Versuchstiere eingesetzt werden, in den letzten fünf Jahren verändert (erhöht oder reduziert)?..... | 2 |
| 2.3 | Aus welchen Quellen stammen diese Hunde und Katzen, die für Tierversuche benutzt werden?..... | 3 |
| 3.1 | Für welche Art der Versuche werden diese Haustiere (Hunde und Katzen) eingesetzt?..... | 3 |
| 3.2 | Was passiert mit den Versuchshautieren nach Versuchsende?..... | 3 |
| 3.3 | Welche Erkenntnisse bzw. Forschungsergebnisse wurden aus den Versuchen, die an Hunden und Katzen vorgenommen wurden, gewonnen?..... | 3 |
| 4.1 | Wie lassen sich Versuche an Haustieren (Hunde und Katzen) mit dem Tierschutzgesetz vereinbaren?..... | 3 |
| 4.2 | Sind diese Versuche in der heutigen Zeit noch notwendig?..... | 3 |
| 4.3 | Welche Alternativen gibt es zu diesen Versuchen?..... | 4 |
| 5.1 | Wird die Staatsregierung auch zukünftig Versuche an Haustieren (Hunden und Katzen) in Bayern zulassen?..... | 4 |
| 5.2 | Wenn ja, warum?..... | 4 |
| 5.3 | Wenn nein, auf welche Alternativen wird verwiesen?..... | 4 |
| 6.1 | Plant die Staatsregierung, sich dafür einzusetzen, dass die Genehmigung von Tierversuchen an Haustieren künftig restriktiver gehandhabt wird?..... | 4 |
| 6.2 | Wenn ja, welche Maßnahmen sind geplant?..... | 4 |
| 6.3 | Wenn nein, warum nicht?..... | 4 |

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 04.03.2020

1.1 Wie viele Tiere werden derzeit im Freistaat Bayern als Versuchstiere eingesetzt?

Tierversuche im Sinne des Tierschutzgesetzes sind nicht zwangsläufig mit Eingriffen oder Behandlungen an den Versuchstieren verbunden. Auch wissenschaftliche Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Verhalten von Tieren oder die Erprobung neuer Haltungssysteme für Tiere werden unter bestimmten Bedingungen als Tierversuche eingestuft und führen zur Auflistung der Tiere in der Statistik der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere.

Aktuell liegen die Zahlen aus dem Jahr 2018 vor. Hier wurden 278.712 Tiere in Tierversuchen eingesetzt, vgl. Tabelle in der Antwort zu Frage 1.2.

1.2 Wie hat sich die Zahl der Versuchstiere im Freistaat in den letzten fünf Jahren verändert (erhöht oder reduziert)?

Jahr	Anzahl der in Tierversuchen eingesetzten Tiere in Bayern
2014	224.447
2015	266.127
2016	256.289
2017	320.751
2018	278.712

1.3 Werden im Freistaat Bayern Tierversuche an Haustieren – Hunden und Katzen – durchgeführt?

2.1 Wenn Haustiere, wie viele Hunde und Katzen werden pro Jahr eingesetzt?

2.2 Wie hat sich die Zahl der Hunde und Katzen, die im Freistaat als Versuchstiere eingesetzt werden, in den letzten fünf Jahren verändert (erhöht oder reduziert)?

Die für Tierversuche eingesetzte Anzahl an Hunden und Katzen sowie deren Entwicklung ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	Anzahl Hunde als Versuchstier in Bayern	Anzahl Katzen als Versuchstier in Bayern	Summe
2014	160	152	312
2015	40	175	215
2016	185	241	426
2017	84	104	188
2018	244	73	317

2.3 Aus welchen Quellen stammen diese Hunde und Katzen, die für Tierversuche benutzt werden?

Gemäß § 19 Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) dürfen Wirbeltiere und Kopffüßer in Tierversuchen nur verwendet werden, wenn sie für einen solchen Zweck gezüchtet worden sind.

Dementsprechend müssen Versuchshunde und Versuchskatzen aus Versuchstierzuchten stammen, die für ihre Tätigkeit eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) erhalten haben, oder aber die nachweislich aus Versuchstierzuchten außerhalb des Geltungsbereiches des deutschen Tierschutzgesetzes stammen.

Herrenlose oder verwilderte Hunde und Katzen dürfen in Tierversuchen grundsätzlich nicht verwendet werden.

Daneben kommt eine Verwendung von Tieren aus privaten Haushalten in Betracht, wenn mit Einverständnis des Halters klinische Studien im Rahmen einer tierärztlichen Behandlung durchgeführt werden.

3.1 Für welche Art der Versuche werden diese Haustiere (Hunde und Katzen) eingesetzt?

Die in Bayern für Tierversuche verwendeten Hunde und Katzen werden in den folgenden Versuchen eingesetzt:

- Entwicklung bzw. Prüfung von Arzneimitteln, Tierarzneimitteln und Impfstoffen;
- Etablierung neuer Therapieverfahren;
- Propädeutische Kurse;
- Prüfung der Unbedenklichkeit von Futtermitteln und Futtermittelzusatzstoffen.

3.2 Was passiert mit den Versuchshautieren nach Versuchsende?

Der Verbleib hängt vom Versuchszweck ab. Die Tiere verbleiben in der Tierhaltung der Versuchstiereinrichtung und werden ggf. in weiteren Versuchen erneut verwendet oder werden, sofern möglich, an Privathaushalte oder andere Einrichtungen vermittelt (Re-homing). Es kommt auch in Betracht, dass sie schmerzfrei getötet werden.

Tiere, die an klinischen Studien teilnehmen, leben im privaten Haushalt weiter.

3.3 Welche Erkenntnisse bzw. Forschungsergebnisse wurden aus den Versuchen, die an Hunden und Katzen vorgenommen wurden, gewonnen?

Aus den in Bayern mit Hunden und Katzen durchgeführten Versuchen wurden die folgenden Erkenntnisse bzw. Forschungsergebnisse generiert:

- Daten zur Unbedenklichkeit, zu Nebenwirkungen zur Pharmakokinetik und Pharmakodynamik von Arzneimitteln;
- Daten zu neuen Therapieverfahren;
- Ausbildung von Tierärzten, Tierpflegern mit Fachrichtung Forschung bzw. Klinik und Biologielaboranten.

4.1 Wie lassen sich Versuche an Haustieren (Hunde und Katzen) mit dem Tierschutzgesetz vereinbaren?

Die Verwendung ist zulässig, wenn dies für die Erreichung des Versuchsziels unerlässlich ist. Es gelten besondere Anforderungen an die Tötung der Tiere, die Aufzeichnungs- und die Kennzeichnungspflichten (vgl. §§ 4 und 11a TierSchG).

4.2 Sind diese Versuche in der heutigen Zeit noch notwendig?

Viele der Tierversuche sind entweder gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 1 TierSchG gesetzlich vorgeschrieben oder dienen den Inhalten des § 8a Abs. 1 Nr. 2b. Viele dieser Versuche sind für Substanz- und Arzneimittelprüfungen (Humanarzneimittel und Tierarzneimittel) sowie

die Prüfung von Seren, Blutzubereitungen, Impfstoffen, Antigenen oder Testallergenen im Rahmen von Zulassungsverfahren oder Chargenprüfungen unerlässlich.

4.3 Welche Alternativen gibt es zu diesen Versuchen?

Aktuell stehen keine validierten Alternativen zur Verfügung.

5.1 Wird die Staatsregierung auch zukünftig Versuche an Haustieren (Hunden und Katzen) in Bayern zulassen?

Die tierschutzrechtlichen Vorgaben zu Tierversuchen beruhen auf Bundes- bzw. Europarecht. Die Staatsregierung ist an die Einhaltung dieser Rechtsvorgaben gebunden.

5.2 Wenn ja, warum?

Siehe Antwort zu Frage 4.2.

5.3 Wenn nein, auf welche Alternativen wird verwiesen?

Entfällt.

6.1 Plant die Staatsregierung, sich dafür einzusetzen, dass die Genehmigung von Tierversuchen an Haustieren künftig restriktiver gehandhabt wird?

Tierversuche sind prinzipiell auf das unerlässliche Maß zu beschränken.

Die für die Genehmigung von Tierversuchen in Bayern zuständigen Behörden prüfen jeden Tierversuch nach diesem Grundsatz. Sie werden dabei von unabhängigen Kommissionen unterstützt.

6.2 Wenn ja, welche Maßnahmen sind geplant?

Entfällt.

6.3 Wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 6.1.